

**In Kürze erscheint:**

Stand vom 15. 12. 1937

# Landwirtschaftliche Schuldenregelung

einschließlich aller ergänzenden Bestimmungen

Sämtliche zur Schuldenregelung ergangenen Gesetze und Verordnungen, Gemeinschaftlichen und sonstigen Richtlinien sowie alle veröffentlichten einschlägigen amtlichen Erlasse und Bescheide und die Darlehnsbedingungen, Bekanntmachungen und Rundschreiben der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, ferner das ergänzende Recht: Gesetze und Verordnungen betr. die allgemein geltenden Zins- und Fälligkeitsregelungen für die Landwirtschaft, Vollstreckungsschutzvorschriften, Gesetzgebung betr. die Früchte- und Viehpfandrechte, Verordnungen aus der Osthilfe.

**Das gesamte  
amtl. Material**

mit eingehender Gesamtübersicht, Zusammenstellungen und Verweisungen, 3 Muster-Entschuldungsplänen und Zwangsvergleichen, Schrifttumshinweisen und Sachverzeichnis.

Bearbeitet von

**Dr. Fritz Schulze,**

Kammergerichtsrat, 3. St. im Reichsjustizministerium

Das Werk bringt in sieben Hauptabschnitten, im übrigen zeitlich geordnet die sämtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung erlassen sind. Überschriften über den einzelnen Bestimmungen des SchRG. und der Durch- und ErgVOen sowie zahlreiche Zusammenstellungen und Verweisungen zeigen den Zusammenhang auf und erleichtern die Handhabung des außerordentlich umfangreichen Materials. Die drei Muster von Entschuldungsplänen und Zwangsvergleichen veranschaulichen nebst ergänzenden Beschlüssen in besonderem Maße die praktische Anwendung der Vorschriften. Die den Abschluß der Schuldenregelungsgesetzgebung bildende Neunte DurchVO. und die GR. Nr. 82 über die Bedingungen der Schuldenregelungshypotheken vom 24. 11. 1937 sind eingearbeitet. Auf die drucktechnische Gestaltung ist durch eine übersichtliche Druckanordnung und die Verwendung der verschiedensten Sorten besonderer Wert gelegt.

848 Seiten, geb. 17,50 RM • Vorbestellpreis bis 31. 12. 1937: 15,50 RM



**R. v. Decker's Verlag, G. Schenk • Berlin**